

46. Gläubigeranfechtung. Kann die Anfechtungsklage mit gegen den Schuldner gerichtet werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1909 i. S. preuß. Fiskus (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. VII. 388/08.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint, aus folgenden Gründen:

„Das . . . Festhalten des Klägers an dem Standpunkte, daß bei der Gläubigeranfechtung, sei es allgemein, sei es wenigstens in einem Falle der vorliegenden Art, wo es sich um die Anfechtung der Abtretung einer Hypothekenforderung handelt, der Schuldner mit verklagt werden müsse oder dürfe, beruht auf einer Verkennung des Wesens und der Wirkungen der Gläubigeranfechtung, sowie der Art und Weise, wie bei erfolgreicher Anfechtung die Rückgewähr des anfechtbar Erlangten durch den Anfechtungsbelegten zu erfolgen hat. Die Gläubigeranfechtung wirkt nicht dinglich, sondern nur obligatorisch. Auch dem Anfechtungskläger gegenüber behält das angefochtene Rechtsgeschäft objektiv seine Geltung. Die Rückgewähr des anfechtbar Erworbenen besteht in der Regel, soweit es noch in Natur bei dem Anfechtungsgegner vorhanden ist, nur in der Duldung der Zwangsvollstreckung in dieses Vermögensstück und soweit es nicht mehr in Natur vorhanden ist, in Zahlung des Wertersatzes. Die Zwangsvollstreckung in das bei dem Anfechtungsgegner noch vorhandene Vermögensstück erfolgt daher auch im Verhältnis zum An-

fechtungskläger und diesem gegenüber objektiv in ein dem Anfechtungsgegner gehöriges Vermögensstück. Dieser ist auf Grund des im Anfechtungsstreite ergangenen Urteils formell Vollstreckungsschuldner, nicht der Schuldner. Der Schuldner ist es nur im sachlichen Sinne. Eine Rückübertragung des anfechtbar weggegebenen in das Vermögen des Schuldners kann jedenfalls bei der Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses nicht gefordert werden. Ob es denkbar ist, daß von dieser durchgreifenden Regel Ausnahmen vorkommen können, mag dahingestellt bleiben; sicher ist nur, daß wenn solche Ausnahmen möglich sein sollten, sie nur sehr selten eintreten werden. Daß der Anfechtungsgegner Vollstreckungsschuldner ist und daß eine Rückübertragung des anfechtbar Erlangten in das Vermögen des Schuldners der Regel nach nicht gefordert werden kann, hat der erkennende Senat in dem in Entsch. in Zivilf. Bd. 56 S. 142 flg. veröffentlichten Urteile sogar schon in bezug auf Grundstücke und für die Anfechtung im Konkurse anerkannt. Um so mehr gilt dies in bezug auf anfechtbar veräußerte bewegliche Sachen und Forderungen.

Was die beweglichen Sachen angeht, so ist nicht, wie der Kläger meint, der Anfechtungsgegner ein „Dritter“ im Sinne des § 809 BPD., in dessen Besitz sich dem Schuldner gehörige Sachen befinden, sondern es sind seine, des Anfechtungsgegners, Sachen, in die als Sachen des „Schuldners“ im Sinne des § 808 BPD. vollstreckt wird. Genau so verhält es sich mit anfechtbar abgetretenen Forderungen, wobei selbstverständlich die Eigenschaft als Hypothekenforderungen keinen Unterschied begründen kann. Sie bleiben trotz erfolgreicher Anfechtung Forderungen des Zessionars. Auch dieser ist daher Vollstreckungsschuldner: in seine Forderungen wird vollstreckt, nicht in solche des Schuldners. Die Wirkung der Anfechtung erschöpft sich auch hier darin, daß der Anfechtungsgegner nur obligatorisch verpflichtet ist, seine Sachen ebenso behandeln zu lassen, als wenn sie noch Sachen des Schuldners wären. Sachlich bedeutet dies, daß er die Zwangsvollstreckung in sein Eigentum für fremde Schuld dulden muß.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Schuldner an sich nichts mit der Anfechtung zu tun hat. Sie richtet sich allein gegen den Anfechtungsgegner, der als Empfänger des ihm anfechtbar zugewendeten allein etwas zu leisten hat. Die Möglichkeit, daß Fälle

sich ereignen, in denen eine Mitwirkung des Schuldners zur Rückgewähr und deshalb insofern dessen Mitverklagung erforderlich werden könnte, mag nicht ganz ausgeschlossen sein, da die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Formen, in denen sich anfechtbare Rechtsgeschäfte vollziehen, außerordentlich groß ist. Allein es kann sich hierbei nur um seltene Ausnahmefälle handeln. Es sei dazu bemerkt, daß, wenn der Ehemann bei anfechtbarer Veräußerung an die Ehefrau mitverklagt wird, dies auf dem ehelichen Güterrecht, nicht auf den Grundsätzen der Anfechtung beruht. Der vorliegende Fall bildet keine Ausnahme; es handelt sich hierbei vielmehr um einen sehr häufig vorkommenden Gegenstand der Anfechtung, nämlich um Anfechtung einer, wie behauptet wird, fraudulösen Veräußerung einer Hypothekenforderung. Der Schuldner kann in diesen Anfechtungsstreit nicht hineingezogen werden. Die Ausführungen des Klägers . . . , mit denen versucht worden ist, die Notwendigkeit der Mitverklagung des Schuldners darzutun, sind sämtlich rechtsirrtümlich. . . .

Der Kläger hat nicht, wie er meint, das Recht, zur Durchführung der Anfechtung die Beischreibung eines Vermerks in das Grundbuch zu verlangen, daß ihm gegenüber die Fession unwirksam sei (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 424). Eine Feststellungs-klage gegen den Schuldner dahin, daß er auch seinerseits die Unwirksamkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts anzuerkennen habe, gibt es schon deswegen nicht, weil die Anfechtungsklage überhaupt keine Feststellungs-klage, sondern nur Leistungsklage ist. Der in früheren Urteilen in der Urteilsformel häufig enthaltene Ausspruch, daß die angefochtene Rechts-handlung dem Kläger gegenüber unwirksam sei, gehört in die Begründung des Urteils. Es gibt auch keine allgemeine Klage auf Feststellung der Rückgewährpflicht, sondern die Klage muß gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 9 AnfGes.) bestimmt die Weise und den Umfang der geforderten Rückgewähr angeben. Dem Anfechtungsgesetze mangelt nicht eine Bestimmung über den Anfechtungsbeklagten, sondern es enthält solche in § 7 („Empfänger“). . . . Das Urteil des Reichsgerichts in Bd. 35 S. 95 der Entsch. in Zivilf. ist nicht bedenklich, und es vermischt ebensowenig wie das Berufungsurteil die Grenzen des formellen und materiellen Rechts. . . . Der Grundsatz, daß das Urteil nur zwischen den Parteien Recht macht, kommt . . . hier nicht in Betracht. Endlich ist ein Interesse des Klägers an der Mit-

---

verklagung des Schuldners auch durch § 894 BGB. nicht gegeben, da von einer Berichtigung des Grundbuchs . . . keine Rede sein kann.“